



GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

GEMEINDEORDNUNG

vom 9. Dezember 1980

geändert am 16. Juni 2005

geändert am 13. Juni 2013

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Bad erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Organisationsform und Organe

§ 1 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung

§ 2 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und die Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

II. Behörden und Kommissionen

§ 3 Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörde- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus vier Mitgliedern;¹
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;²
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmentzähler und zwei Ersatzstimmentzähler zu wählen;³
5. --⁴

¹ Reduktion von fünf auf vier Mitglieder gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2013

² Reduktion von fünf auf drei Mitglieder gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2005

³ Reduktion von je drei Stimmentzähler auf je deren zwei gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2005

⁴ Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2005

III. Durchführung der Wahlen

§ 4 Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

IV. Veröffentlichungen

§ 5 Publikationsorgane

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.⁵

V. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 6 Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 7 Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Zuständigkeiten

§ 8 Änderungen von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 9 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

Der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

⁵ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2005

Die Gemeindeversammlung kann jeweils für die Dauer einer Amtsperiode mit speziellem Beschluss den Gemeinderat zum Abschluss von Grundstückkäufen für insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- generell ermächtigen.

§ 10 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Verträge über Baurechte und Kiesausbeutungsrechte gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VII. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Oliver Gerlinger

Gemeindeschreiberin:

Nicole Seiler

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
9. Dezember 1980/16. Juni 2005/13. Juni 2013

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom
25. Januar 1981/25. September 2005/22. September 2013

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
23. März 1981/ 21. Juni 1982/21. November 2005/28. August 2015